

Verwendung von Prospekten der Oberbank AG

Platzierung durch Finanzintermediäre

Finanzintermediäre sind nur dann berechtigt, Wertpapiere eines Emittenten unter Nutzung von dessen Emissions- oder Angebotsprospektes öffentlich anzubieten, wenn der Emittent der Nutzung zugestimmt hat.

Gemäß den prospekt- und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (insb Prospektrichtlinie 2003/71 EG idgF bzw. Kapitalmarktgesetz idgF) steht es dem Emittenten frei, allen Marktteilnehmern generell die Zustimmung zur Prospektnutzung zu erteilen, oder diese für namentlich zu bezeichnende Finanzintermediäre / für bestimmte Produkte / Jurisdiktionen zu spezifizieren, oder gar keine Zustimmung zu erteilen.

Die Oberbank AG als Emittentin hat die Zustimmung zur Verwendung ihres Basisprospektes, datiert mit 17.02.2017, in der jeweils durch Nachträge ergänzten Fassung unter dem EUR 725,000,000 Debt Issuance Programme, so geregelt, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) einer konkreten Emission spezifiziert ist, ob (i) eine generelle Zustimmung zur Prospektverwendung für die konkrete Emission erteilt wird, (ii) eine individuelle Zustimmung gegenüber namentlich bezeichneten Finanzintermediären für eine konkrete Emission erteilt wird oder (iii) keine Zustimmung zur Prospektverwendung erteilt wird.

Bitte entnehmen Sie die Art, Umfang und Details der jeweiligen Prospektzustimmung für eine konkrete Emission den auf der Website des Emittenten www.oberbank.at unter „Investor Relations“ / Anleiheneuemissionen“ angeführten Endgültigen Bedingungen (Final Terms).